

A 15

PROZEDUREN BEI GEMEINDESTRASSEN

Themen

Abstimmung im Vorfeld	2
Verfahren	3

Auf einen Blick

Wenn eine neue verkehrsberuhigte Zone oder ein neuer verkehrsberuhigter Straßenabschnitt ausgewiesen wird, ist das kommunale Verkehrsreglement entsprechend anzupassen. Die Genehmigung des neuen Verkehrsreglements durch das für Transport zuständige Ministerium erfolgt nach der Stellungnahme der *Commission de circulation de l'État* bezüglich der Übereinstimmung des Reglements mit dem *Code de la Route* und der Übereinstimmung der Maßnahmen mit den auf der Webseite www.apaisement.lu veröffentlichten ministeriellen Leitlinien.

Die Prozedur für Gemeindestraßen besteht aus **zwei Schritten**:

- > Der **erste Schritt**, d. h. die **Abstimmung** mit der *Commission de circulation de l'État im Vorfeld*, ist fakultativ. Sie ermöglicht es jedoch, bei komplexen oder großen Projekten die Fristen für die zweite Stufe zu verkürzen.
- > Der **zweite Schritt** entspricht dem eigentlichen **Genehmigungsverfahren**. Sie beginnt mit der Verabschiedung des Verkehrsreglements durch den Gemeinderat. Da die Einführung neuer Infrastruktur, neuer vertikaler und horizontaler Verkehrszeichen oder anderer Elemente gegen Gesetze verstoßen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen kann, wird dieses Verkehrsreglement der *Commission de circulation de l'État* zur Stellungnahme vorgelegt. Diese behält sich das Recht vor, vor Abgabe ihrer Stellungnahme eine Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu verlangen. Das Verfahren kann erst nach Genehmigung durch den für Verkehr zuständigen Minister, der die Stellungnahme der *Commission de circulation de l'État* abwartet, fortgesetzt werden.

Abstimmung im Vorfeld

Eine Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und der *Commission de circulation de l'État* im Vorfeld ermöglicht eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei sehr umfangreichen (z. B. mehrere Straßen umfassenden) oder besonders komplexen Verkehrsberuhigungsprojekten innerorts.

Die **Hauptziele** dieser Abstimmung im Vorfeld sind:

- > Sicherstellung der Übereinstimmung der Projekte mit den vorliegenden Leitlinien
- > Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem *Code de la Route*
- > Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem geltenden kommunalen Verkehrsreglement
- > Harmonisierung der Planungen auf nationaler Ebene
- > Verkürzung der Verfahrensdauer

Die der *Commission de circulation de l'État* zur Stellungnahme **vorzulegenden Unterlagen** enthalten folgende Informationen:

- > Übersichtsplan der Ortschaft, aus dem die funktionale Klassifizierung des Straßennetzes ersichtlich ist > [siehe A04](#);
- > einen Lageplan oder mehrere Lagepläne, auf dem oder denen die vorgeschlagene Gestaltung der betreffenden Abschnitte detailliert dargestellt ist
- > gegebenenfalls eine Liste der vorhandenen und geplanten vertikalen und horizontalen Verkehrszeichen

Wenn die zu beruhigende Gemeindestraße in eine Staatsstraße mündet, muss die Gestaltung des Übergangs den Vorschriften für Straßenbau genehmigungen (*permission de voirie*) entsprechen. In diesem Fall muss die Gemeindeverwaltung **die von der Straßenbauverwaltung festgelegten Maßnahmen vorsehen**. > [Siehe A14](#)

Die **ministeriellen Leitlinien** für die Verkehrsberuhigung innerorts, die auf der Webseite > www.apaisement.lu veröffentlicht und aktualisiert werden, sind das **wichtigste Arbeitsinstrument der Commission de circulation de l'État** bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen.

Die *Commission de circulation de l'État* erinnert an die folgenden Bestimmungen:

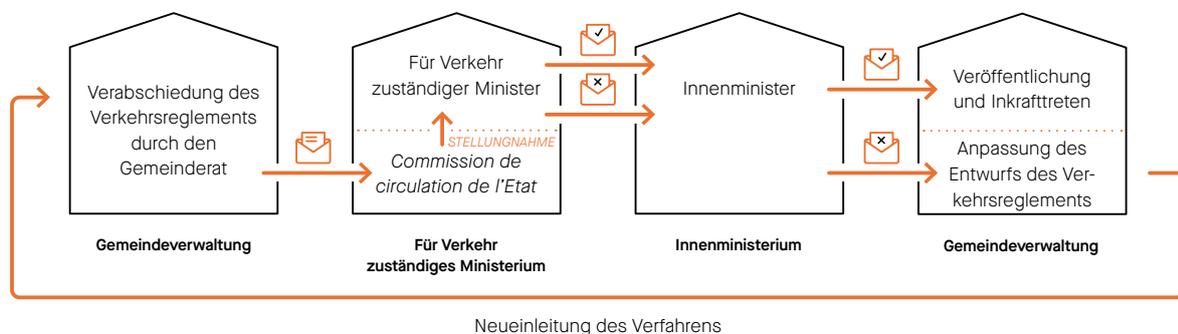
1. Die Verkehrszeichen sind im Code de la Route klar definiert und nur die dort vorgesehenen Zeichenkombinationen dürfen auf öffentlichen Straßen verwendet werden (Artikel 107).
2. Bei den Straßenmarkierungen sind die gemäß Code de la Route (Artikel 110) zulässigen Markierungen zu beachten.
3. Gestaltungen, die ein Ablenkungsrisiko für den Fahrer darstellen, wie Warnfiguren, sind nicht zulässig. > [Siehe A13, Seite 16](#)
4. Das Aufstellen des Verkehrszeichens C,2 („*circulation interdite*“) führt zu Privilegien für einige auf Kosten aller anderen. Diese Maßnahme verstößt gegen den Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Straßen und ist daher nicht geeignet, um Transitverkehr auf einer *Rue de desserte locale* zu verhindern. > [Siehe A12, Seite 4](#)

Verfahren

Das gemäß den vorliegenden ministeriellen Leitlinien
> www.apaisement.lu erstellte kommunale Verkehrsreglement
ist den staatlichen Stellen* zur Genehmigung vorzulegen.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sind im Folgenden aufgeführt. Sie beziehen sich ausschließlich auf endgültige Reglements des Gemeinderates. **Temporäre Verkehrsreglements und Règlements d'urgence** werden bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Straßen **nicht berücksichtigt**.

Schritte des Genehmigungsverfahrens



- > Der Gemeinderat verabschiedet das kommunale Verkehrsreglement.** ***
- > Die Gemeindeverwaltung leitet das Reglement an den für Verkehr zuständigen Minister (*Commission de circulation de l'État*) weiter.
- > Die *Commission de circulation de l'État* legt dem für Verkehr zuständigen Minister eine Stellungnahme**** vor.
- > Der Minister leitet seine Entscheidung an den Innenminister weiter.
- > Der Innenminister leitet die ministerielle Entscheidung an die Gemeindeverwaltung weiter.
- > Im Falle der Genehmigung veröffentlicht die Gemeindeverwaltung die entsprechende Regelung.
- > Die Regelung tritt gemäß Artikel 82 des Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 in Kraft.
- > Im Falle einer Ablehnung kann die Gemeindeverwaltung den Reglements-entwurf überarbeiten und das Verfahren erneut einleiten.

* Das Verfahren für die vom Gemeinderat erlassenen kommunalen Reglements ist in den Artikeln 29 und 82 des Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 sowie in Artikel 5 des geänderten Gesetzes vom 14. Februar 1955 (loi modifiée du 14 février 1955 concernant la réglementation de la circulation sur toutes les voies publiques) und in Artikel 100 des großherzoglichen Erlasses vom 23. November 1955 (arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques) geregelt.

** Alle (endgültigen und temporären) Beschlüsse, die einen Abschnitt einer Nationalstraße innerorts betreffen und sich auf Geschwindigkeitsbegrenzungen, Zugangsbeschränkungen, Vorfahrtsregelungen und die Zuweisung von öffentlichem Raum beziehen, können dem Gemeinderat nur mit vorheriger Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministers zur Abstimmung vorgelegt werden. Anträge auf vorherige Zustimmung sind per E-Mail (cce@tr.etat.lu) an das Sekretariat der *Commission de circulation de l'État* zu richten.

*** Das Rundschreiben an die Gemeindeverwaltungen Nr. 3412 vom 7. November 2016 (*circulaire aux administrations communales n° 3412 du 7 novembre 2016 concernant les règlements de circulation*) und das Rundschreiben an die Gemeindeverwaltungen Nr. 3878 vom 9. Juli 2020 (*circulaire aux administrations communales n° 3878 du 9 juillet 2020 rappelant la circulaire n° 3412*) erläutern, wie Verkehrsreglements korrekt verfasst werden sollen.

**** Das Rundschreiben an die Gemeindeverwaltungen Nr. 4025 vom 13. Dezember 2022 (*circulaire aux administrations communales n° 4025 du 13 décembre 2022 au sujet de la réglementation de la circulation communale*) erläutert, welche Themen analysiert werden.

